



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Vom 12. Mai 2021

Die Richtlinie für die Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 16. April 2020 (BAnz AT 05.05.2020 B3), die durch die Richtlinie vom 15. Dezember 2020 (BAnz AT 15.01.2021 B1) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird Satz 3 durch den Satz „Bürgschaftszusagen können nur bis zum 31. Dezember 2021 erteilt werden“ ersetzt.
2. In Nummer 12 wird Satz 1 durch den Satz „Der Förderung liegt die „Zweite geänderte Bundesregelung Bürgschaften“ vom 12. Februar 2021 auf der Basis des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020, C(2020) 1863 final, zuletzt geändert durch Mitteilung vom 28. Januar 2021, C(2021) 564 final, zugrunde“ ersetzt.
3. In Nummer 12 wird der letzte Satz durch den Satz „Diese Änderung der Richtlinie tritt am 1. Juli 2021 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

Bonn, den 12. Mai 2021

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Carlo Prinz
